

Stadt Friedrichsthal

- L 5.05.01 Quierschieder Kopf
(Waldungen zwischen Bildstock und Quierschied)

Stadt Sulzbach

- L 5.06.01 Waldgebiet zwischen Schnappach und Elversberg mit Ruhbachtal
- L 5.06.02 Waldgebiet Schnappach
(Feld-, Wald- und Wiesenteil Schnappach)
- L 5.06.03 Waldgebiet Rückersloch

Stadt Völklingen

- L 5.07.01 Stadtwald Völklingen
(Köllertal zwischen Völklingen und Püttlingen)
- L 5.07.02 Gebiet Weierwiese
- L 5.07.03 Gebiet Schloßstraße-Hammerstraße
- L 5.07.04 Gebiet Hahnenkopf-Rehbruch
- L 5.07.05 Gebiet Hirzeck
- L 5.07.06 Der Warndt
(Teilbereich Ludweiler-Lauterbach)

Stadt Saarbrücken

- L 5.08.01 Staatsforst Saarbrücken
(Köllertaler Wald – Teilbereich Saarbrücken, Staatsforst Saarbrücken – Staatsforst Völklingen – St. Johanner Stadtwald, Netzbachtal)
- L 5.08.02 St. Johanner Stadtwald
(St. Johanner Stadtwald mit Wildpark und Schwarzenberg, Staatsforst im Norden der Stadt Saarbrücken, In der Gehlwies – Klaffenhügel – Rückersloch, In der Fröhn – Scheidt)
- L 5.08.03 Grumbachtal
- L 5.08.04 Wisch- und Wogbachtal
- L 5.08.05 Gehlenbachtal
- L 5.08.06 Aschbachtal
- L 5.08.07 Alt-Saarbrücker Stadtwald
- L 5.08.08 Deutschmühlenweiher mit Mockental, Ehrental und Glockenwäldchen
- L 5.08.09 Kaninchenberg
- L 5.08.10 Nußberg
- L 5.08.11 Winterberg
- L 5.08.12 Halberg
- L 5.08.13 Talzug des Dienstadterweihers
- L 5.08.14 Drahtzugweiher und das Habsterwiesental
- L 5.08.15 Tabakmühlental – Oberster Weiher –
- L 5.08.16 Stiftswald St. Arnual
- L 5.08.17 Gemeindewald Fechingen – Gebberg

- L 5.08.18 Gemeindewäldchen Güdigen
(Parz. Nr. 93/28 in Flur 14, Gemarkung Güdigen)

- L 5.08.19 Honigsack – Heckenstück
(Teilbereich Gemeindewald Fechingen und Meerwald Bübingen)

- L 5.08.20 Birzberg – Meerwald
(Teilbereich Gemeindewald Fechingen und Meerwald Bübingen)

- L 5.08.21 Auberg
(Teilbereich Gemeindewald Kleinblittersdorf)

Gemeinde Großrosseln

- L 5.09.01 Der Warndt
(Teilbereich Großrosseln, Emmersweiler, Naßweiler, Karlsbrunn, Dorf im Warndt)

Gemeinde Kleinblittersdorf

- L 5.10.01 Ransbacher Berg
(Gemeindewald Fechingen)
- L 5.10.02 Gemeindewald Kleinblittersdorf
- L 5.10.03 Vogelschutzgehölz Auersmacher – Tierschutzgebiet –
- L 5.10.04 Gemeindewald Auersmacher – Bliesbogen –

§ 3

(1) Die Landschaftsschutzgebiete sind, wie nachstehend aufgeführt, für jede Stadt und Gemeinde des Stadtverbandes getrennt in grüner Farbe auf topographischen Karten im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen.

H Heusweiler

- L 5.01.01 7066 – H 14, 6864 – H 20, 7064 – H 21, 7264 – H 22;

P Püttlingen

- L 5.02.01 6662 – P 6, 6260 – P 7, 6460 – P 8, 6680 – P 9, 6258 – P 10, 6458 – P 11, 6658 – P 12;

R Riegelsberg

- L 5.03.01 6864 – R 5, 7064 R 6, 6662 – R 7, 6882 – R 8, 7062 – R 9, 6660 – R 10, 6860 – R 11;

Q Quierschied

- L 5.04.01 7266 – Q 4, 7466 – Q 5, 7264 – Q 7, 7464 – Q 8, 7262 – Q 10, 7462 – Q 11;
- L 5.04.02 7666 – Q 6, 7664 – Q 9;

F Friedrichsthal

- L 5.05.01 7866 – F 2, 7664 – F 5;

S Sulzbach

- L 5.06.01 7864 – S 3, 8064 – S 4, 7862 – S 7, 8062 – S 8;

L 5.06.02	7862 – S 7, 8062 – S 8;
L 5.06.03	7660 – S 9, 7860 – S 10, 7658 – S 11;
V Völklingen	
L 5.07.01	6260 – V 2, 6258 – V 5, 6458 – V 6, 6256 – V 10;
L 5.07.02	5854 – V 16, 6054 – V 17;
L 5.07.03	6054 – V 17;
L 5.07.04	5854 – V 16;
L 5.07.05	6054 – V 17;
L 5.07.06	5254 – V 13, 5454 – V 14, 5654 – V 15, 5854 – V 16, 5252 – V 20, 5452 – V 21, 5652 – V 22, 5852 – V 23, 6052 – V 24, 5250 – V 25, 5450 – V 28, 5650 – V 27, 5850 – V 28, 5248 – V 29, 5448 – V 30, 5648 – V 31;
SB Saarbrücken	
L 5.08.01	7064 – SB 1, 7264 – SB 2, 6862 – SB 3, 7062 – SB 4, 7262 – SB 5, 6660 – SB 8, 6860 – SB 9, 7060 – SB 10, 7260 – SB 11, 7460 – SB 12, 6458 – SB 14, 6658 – SB 15, 6858 – SB 16, 7058 – SB 17, 7258 – SB 18, 6656 – SB 24, 6856 – SB 25, 7056 – SB 26, 7256 – SB 27;
L 5.08.02	7660 – SB 13, 7258 – SB 18, 7458 – SB 19, 7658 – SB 20, 7256 – SB 27, 7456 – SB 28, 7656 – SB 29, 7454 – SB 40;
L 5.08.03	7858 – SB 21, 7856 – SB 30, 7654 – SB 41, 7854 – SB 42;
<u>L 5.08.04</u>	8058 – SB 22, 7856 – SB 30, 8056 – SB 31, 8256 – SB 32, 7854 – SB 42, 8054 – SB 43, 8254 – SB 44, 7652 – SB 53, 7852 – SB 54, 8052 – SB 55;
L 5.08.05	6456 – SB 23; 6454 – SB 35;
L 5.08.06	6656 – SB 24, 6654 – SB 36;
L 5.08.07	6654 – SB 36, 6854 – SB 37, 7054 – SB 38, 6852 – SB 49;
L 5.08.08	6854 – SB 37, 7054 – SB 38;
L 5.08.09	7454 – SB 40;
L 5.08.10	7254 – SB 39;
L 5.08.11	7254 – SB 39, 7252 – SB 51;
L 5.08.12	7454 – SB 40, 7452 – SB 52;
L 5.08.13	6854 – SB 37, 6852 – SB 49, 7052 – SB 50;
L 5.08.14	6852 – SB 49, 7052 – SB 50;
L 5.08.15	7052 – SB 50, 7252 – SB 51;
L 5.08.16	7052 – SB 50, 7252 – SB 51, 7452 – SB 52, 7250 – SB 57, 7450 – SB 58;
L 5.08.17	7852 – SB 54, 7850 – SB 60;
L 5.08.18	7450 – SB 58;
L 5.08.19	7650 – SB 59, 7850 – SB 60, 7648 – SB 63, 7848 – SB 64;
L 5.08.20	7650 – SB 59, 7648 – SB 63, 7848 – SB 64;
L 5.08.21	7648 – SB 63;

G Großrosseln

L 5.09.01	5852 – G 1, 6052 – G 2, 5650 – G 3, 5850 – G 4, 6050 – G 5, 6250 – G 6, 5648 – G 7, 5848 – G 8, 6048 – G 9, 6248 – G 10, 5846 – G 11, 6046 – G 12;
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

K Kleinblittersdorf

L 5.10.01	7848 – K 3;
L 5.10.02	7648 – K 2, 7646 – K 7, 7846 – K 8;
L 5.10.03	7646 – K 7, 7846 – K 8;
L 5.10.04	7646 – K 7, 7846 – K 8, 8046 – K 9, 7844 – K 11, 7842 K 13.

(2) Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer für den Stadtverband und jede Stadt und Gemeinde getrennt gefertigten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 zu ersehen.

Diese Karten geben nur einen Gesamtüberblick und ersetzen die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000 nicht.

(3) Die aufgeführten Karten sind Bestandteil der Grenzbeschreibung nach § 4 dieser Verordnung; die Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 werden als Anlagen dazu veröffentlicht.

Die amtlichen Karten sind bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt – Untere Naturschutzbehörde – Saarbrücken und bei dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – Oberste Naturschutzbehörde – in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 4

Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete werden wie folgt beschrieben:

01 Heusweiler

L 5.01.01	Köllertaler Wald mit Bietschieder- und Rödelbachtal (Teilbereich Heusweiler)
-----------	------------------------------------------------------------------------------------

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Waldspitze südöstlich des Friedhofes in Holz.

Im Osten: Die Waldgrenze in südöstlicher Richtung bis zur Südostseite der Landstraße I. Ordnung 128, die Südostseite der Landstraße I. Ordnung 128, ca. 100 m nordostwärts bis zum Feldwirtschaftsweg, dieser Weg südostwärts bis zur Gemeindegrenze Heusweiler/Saarbrücken;

Im Süden und Westen: Die Gemeindegrenzen Heusweiler/Saarbrücken bzw. Heusweiler/Riegelsberg bis zur Nordwestecke der Parzelle 105/1 (Gemarkung Bietschied, Flur 1);

Im Norden: Die Nordseite der Parzelle 105/1, die Ostseite des in südöstlicher Richtung verlaufenden Grabens bzw. die östliche Grenze des vorgelagerten Baum- und Strauchbewuchses bis zum rechtwinkligen Knickpunkt, die in nordöst-

östlichen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstücks an der Einmündung der Birkenstraße in die Geisbergstraße;

Im Westen: Der Verlauf der katasteramtlichen, östlichen Grundstücksgrenzen des bebauten Grundstücks an der Einmündung der Birkenstraße in die Geisbergstraße, die südlichen, katasteramtlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke südlich des Grumbachtalweges in östlicher Richtung, die östliche Grundstücksgrenze des letzten bebauten Grundstücks am Grumbachtalweg in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung des Teilbereiches.

Im Westen: Die östliche Begrenzung der Kaiserstraße (B 40) ca. 50 m in nördlicher Richtung, die gradlinige Verbindung in östlicher Richtung bis zur Auffahrt zum Scheidterberg = Höhenweg, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung des östlichen Teils des Scheidterberges in nordöstlicher und nördlicher Richtung bis zum Schutzstreifen der 110-KV-Leitung, der Verlauf des Schutzstreifens parallel zur 110-KV-Freileitung in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

08 Saarbrücken

L 5.08.04

Wisch- und Wogbachtal

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Schnittpunkt der Bundesautobahn Saarbrücken–Mannheim mit der Gebietsgrenze Stadtverband Saarbrücken/Saar-Pfalz-Kreis.

Im Norden: Der Verlauf der Gebietsgrenze Stadtverband Saarbrücken/Saar-Pfalz-Kreis vom Ausgangspunkt Bundesautobahn Saarbrücken–Mannheim in nordöstlicher bzw. südöstlicher Richtung bis zur Gabelung der Landstraße I. Ordnung 108 (Staffelbergstraße) – Römerstraße (nach Ortsteil Heckendalheim in der Gemeinde Mandelbachtal);

Im Osten: Die westliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 108 (Staffelbergstraße) in südlicher Richtung bis zur Abzweigung der Zuwegung zum „Ensheimer Hof“, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Feldlage ca. 80 m in südwestlicher Richtung bis zur Landstraße I. Ordnung 108 (alte Flughafenstraße – Bereich nördlich des Flughafengebäudes), die nordwestliche Begrenzung

der Landstraße I. Ordnung 108 (alte Flughafenstraße) ca. 40 m in südwestlicher bzw. südlicher Richtung bis zur Einmündung des Feldwirtschaftsweges, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung in südwestlicher bzw. südöstlicher Richtung umlaufend am Böschungsfuß des Schüttkegels der Start- und Landepiste des Flughafens Saarbrücken-Ensheim bis zur Landstraße I. Ordnung 108 (Flughafenstraße);

Im Süden: Die nördliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 108 (Flughafenstraße) in westlicher Richtung bis zur Einmündung in die Landstraße I. Ordnung 107 (Provinzialstraße) = Höhenpunkt 201.4, ausgenommen die bebauten Grundstücke im Bereich des „Langweiler-Weges“, die nordöstliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 107 (Provinzialstraße) in nordwestlicher Richtung bis zur Abzweigung des Fußweges zum Ehrenfriedhof.

Im Westen: Die nordöstliche Begrenzung des Fußweges zum Ehrenfriedhof in nordwestlicher Richtung über den Höhenpunkt 212.9 bis zum Höhenpunkt 226.3 beim Gewann „Auf Wappenhöh“, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Feldlage „Auf Wappenhöh“ und „In der untersten Hennau“ in nordöstlicher bzw. nördlicher Richtung über den Höhenpunkt 254.7 bis zur Landstraße II. Ordnung 248 (Brebacher Straße), die südliche Begrenzung der Landstraße II. Ordnung 248 (Brebacher Straße) in nordöstlicher Richtung bis zur westlichen Grundstücksgrenze der bebauten Grundstücke an der Brebacher Straße, der Verlauf der nordwestlichen und südwestlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke an der Brebacher Straße bis zum Höhenpunkt 283.2, der Verlauf der nordwestlichen und südwestlichen Grundstücksgrenze der bebauten Grundstücke des „Industriegeländes Bischmisheim“ bis zur südöstlichen Begrenzung der Bundesautobahn Saarbrücken–Mannheim, die südöstliche Begrenzung der Bundesautobahn Saarbrücken–Mannheim ca. 50 m in nordöstlicher Richtung, die gradlinige Verbindung in nordwestlicher Richtung bis zur Straße „Am Rebenberg“, die südöstliche Begrenzung des Fußweges zwischen der Straße „Am Rebenberg“ und der „Gartenstraße“ = Planbereichsgrenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „In der Nachtweide“ in nordöstlicher Richtung bis zur südlichen Grundstücksgrenze der bebauten Grundstücke an der „Gartenstraße“, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Gewanne „Im Trempel“ und „Im Thälchen“ in Flur 1 der Gemarkung Bischmisheim bis zum Feldwirtschaftsweg beim Ge-

wann „In der Probswies“, der Verlauf des Feldwirtschaftsweges beim Gewann „In den Görregärten“, „Auf'm Rothenbühl“, „Brückelches Garten“, „An der Steig“, „Premmenfeld“ bis zum Höhenpunkt 263.5, die östliche Begrenzung der Reitsportanlage „St. Georg“ gradlinig bis zum Feldwirtschaftsweg parallel zur Bundesautobahn Saarbrücken–Mannheim, der Verlauf des Feldwirtschaftsweges parallel zur Bundesautobahn Saarbrücken–Mannheim in nördlicher Richtung über den Höhenpunkt 301.3 bis zur Gabelung an der „Miesburclam“, der Verlauf des Feldwirtschaftsweges II A in nordöstlicher Richtung über den Höhenpunkt 309.9 und 318.4 bis zum Höhenpunkt 308.2 = „Dorndorfhütte“, der Verlauf des Feld- und Forstwirtschaftsweges in südlicher Richtung über die Höhenpunkte 287.3 und 286.8 beim Gewann „Am Ameisenberg“ bis zur Einmündung in den Feldwirtschaftsweg II A beim Gewann „Auf'm Knopf“ und „Auf der Wogshal“, der Verlauf des Feldwirtschaftsweges II A in südlicher und östlicher Richtung um die Gewanne „Auf'm Knopf“ und „Auf der Wogshal“ in Flur 49 der Gemarkung Bischmisheim bis zur Gemarkungsgrenze (ehemalige Kreisgrenze Landkreis Saarbrücken – Landkreis St. Ingbert), der katasteramtliche Verlauf der Gemarkungsgrenze in nördlicher bzw. nordöstlicher Richtung bis zum Knickpunkt = Höhenpunkt 369.6 beim Triebenberg, die gradlinige Verbindung = katasteramtliche Grenze in nordwestlicher Richtung bis zur katasteramtlichen Parzellierung des „Eichertstal“, der Verlauf des Feld- und Forstwirtschaftsweges südwestlich des „Eichertstal“ in nordwestlicher Richtung bis zur Bundesautobahn Saarbrücken–Mannheim, die östliche Begrenzung der Bundesautobahn Saarbrücken–Mannheim in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

08 Saarbrücken

L 5.08.05

Gehlenbachtal

Die Grenze wird wie folgt beschrieben:

Im Norden:

Eine in ca. 220 m südlich der Gebietsgrenze Landeshauptstadt Saarbrücken – Mittelstadt Völklingen in östlicher Richtung (ca. 80 m) verlaufende gradlinige Begrenzung bis zur katasteramtlichen Einzelparzelle 34 in Flur 11 der Gemarkung Gersweiler;

Im Osten:

Die westliche Grenze der katasteramtlichen Einzelparzelle 34, eine gradlinige Begrenzung in südlicher Richtung über den Höhenpunkt 209.8 und über den Hochspannungsträgermast der 35 KV-Leitung bis zur nördlichen Grund-

stücksgrenze der bebauten Grundstücke westlich der Kreisstraße, die nördliche und westlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke westlich der Kreisstraße, der Moselstraße und der Saarstraße in südlicher Richtung über den Höhenpunkt 218.6 bis zur Landstraße I. Ordnung 163 (Warndtstraße);

Im Süden:

Die nördliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 163 (Warndtstraße) in westlicher Richtung bis zur östlichen Grundstücksgrenze des vertikalparzellierten Grundstücks;

Im Westen:

Der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Feldlage „In der Prenzenwies“ und „An der Salzleck“ in Flur 6 der Gemarkung Klarenthal in nördlicher Richtung bis zum Feldweg zur Mühlenfeldstraße, die östliche Begrenzung der bebauten Grundstücke östlich der Mühlenfeldstraße, eine gradlinige Begrenzung ca. 175 m in nördlicher Richtung im Gewann „In den Birken“ bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

08 Saarbrücken

L 5.08.06

Aschbachtal

Die Grenze wird wie folgt beschrieben:

Im Norden:

Die südöstliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 163 (Warndtstraße) in nordöstlicher Richtung bis zum Schulareal;

Im Osten:

Die westliche und südliche Begrenzung des Schulareals bis zur Aschbachstraße, die westliche Begrenzung der bebauten Grundstücke südlich der Aschbachstraße bis zum Höhenpunkt 220.7, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Feldlage „In der Sitters“ in Flur 10 der Gemarkung Gersweiler in südlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 225.7, die gradlinige Begrenzung vom Höhenpunkt 225.7 in südlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 220.2, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Feldlage „Dachslöcher“ in Flur 7 der Gemarkung Gersweiler in südlicher Richtung bis zur verlängerten Krughütter Straße;

Im Süden:

Die nordöstliche Begrenzung der Straße „Am Ziegelhof“ bis zur Einmündung in die Straße „Am Aschbacherhof“;

Im Westen:

Die westliche Begrenzung der Straße „Am Aschbacherhof“ in nördlicher Richtung bis zur südlichen Begrenzung der bebauten Grundstücke an der Straße „Am Aschbacherhof“, die südliche und östliche Begrenzung des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes G/1736 vom Dezember 1973 für die Erschließung des Geländes „In der Weierwies“, die östlichen Grund-

Gemarkung Auersmacher, der südliche Verlauf des Vogelschutzgehölzes „Wehrholz“ über die Höhenpunkte 302,8 – 279,7 bis zum Parzellenschnittpunkt am Höhenpunkt 282,9, in südlicher Richtung der Plangeltungsbe- reich des mit Wirkung vom 19. Juli 1965 rechtsverbindlichen Bebauungs- planes K 1242 vom 18. Juli 1963 für die Erschließung des Geländes „An der Bliesgersweilermühle“ – Wochenend- hausgebiet bis zur Landstraße I. Ord- nung 106, die östliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 106 in nördli- cher bzw. nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzbe- schreibung.

§ 5

In den geschützten Gebieten ist es verboten, Verände- rungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaus- halt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 6

(1) Zur Vermeidung der in § 5 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 5 genannten Wirkungen hervorzuru- fen, der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutz- behörde.

(2) Dies gilt insbesondere für

- a) die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch sol- cher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige be- dürfen;
- b) die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedigun- gen;
- c) den Abbau von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder ande- rer Erdbestandteile sowie für jede Änderung der Bodengestaltung, einschließlich des Ausbaues von Wasserläufen und Weihern;
- d) die Beseitigung von Landschaftsbestandteilen, insbe- sondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch; hierzu ge- hört auch Rodung oder Kahlschlag von Waldteilen;
- e) die Anlage von Wegen, Park-, Zelt- oder Badeplätzen;
- f) die Anbringung von Bild- oder Schrifttafeln oder In- schriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshin- weise oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten darstellen;
- g) die Errichtung von Erdleitungen und Hochspannungs- leitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen sowie Seilbahnen und Sesselliften;
- h) das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen;
- i) das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Wege und Straßen; das Ab- stellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür vorge- sehenen Plätze;
- j) die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt; hierzu zählen auch industrielle Abfälle, Kraftfahr- zeuge und ähnliches.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 5 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu versehen, wenn hierdurch ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 5 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

§ 7

(1) Die §§ 5 und 6 finden keine Anwendung auf Maßnah- men, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirt- schaft zur Nutzung und zum Schutze von land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsflächen erforderlich sind und die das Landschaftsbild und den Naturhaushalt mög- lichst schonen sowie auf die rechtmäßige, nicht das Landschaftsbild und den Naturhaushalt störende Aus- übung der Fischerei und der Jagd, jedoch ohne die Er- richtung von Fischerei- und Jagdhütten.

(2) Veränderungen der Nutzungsart sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn sie die Veränderung nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige un- tersagt hat. Die Untere Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderungen zu untersagen, wenn sie eine der in § 5 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist auf- zuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.

(3) Nutzungsart i. S. des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstückes als Wald, Gehölz, Hecke, Gewässer, Sumpf, Moor, Unland oder als landwirtschaftliche Nutzf- läche. Brachland zählt zur landwirtschaftlichen Nutzf- läche, wenn Eigenschaften der erstgenannten Gruppe nicht erkennbar sind. Wechsel zwischen Ackerland, Grünland und Weinberg, also solche innerhalb der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung, sind nicht anzei- gepflichtig.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen.

§ 8

In besonderen Fällen kann die Untere Naturschutzbe- hörde im öffentlichen Interesse Ausnahmen von § 5 zu- lassen.

Die Ausnahmegewilligung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden und auf Zeit oder auf Widerruf er- teilt werden.

§ 9

(1) Eine Erlaubnis (§ 6 Abs. 3) und eine Ausnahmegewil- ligung (§ 8) können rechtswirksam nur nach Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde ausgesprochen wer- den. Beteiligte Behörden und Gemeinden sind zu hören.

(2) Nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 10

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu be- seitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich ge- nehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 11

Wer eine der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung der Unteren Naturschutzbehörde vornimmt, wird nach § 21 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen und nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

§ 12

Vorschriften, die dieser Verordnung entgegenstehen oder den gleichen Inhalt haben, treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 13

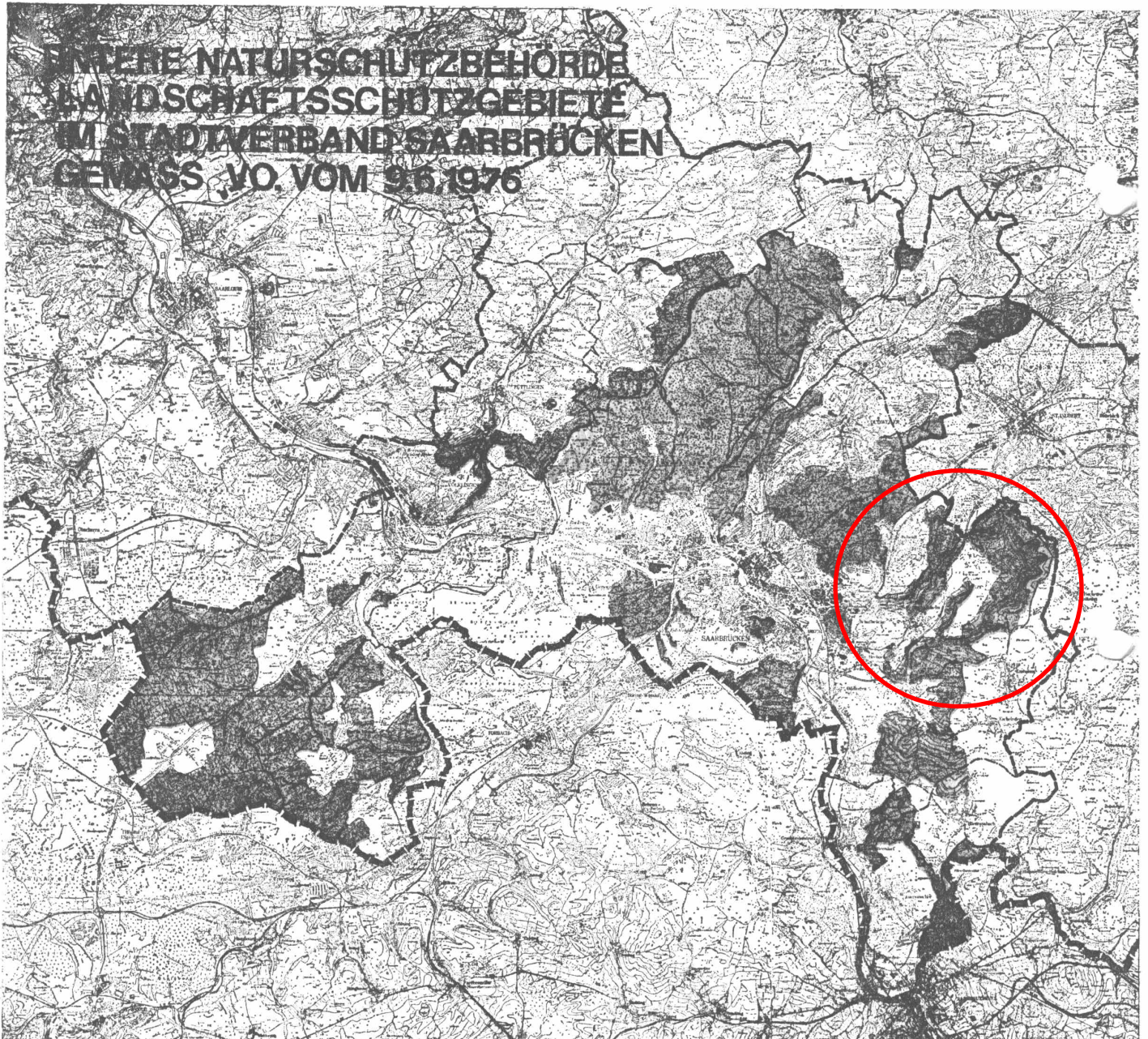
Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung (im Amtsblatt des Saarlandes) in Kraft.

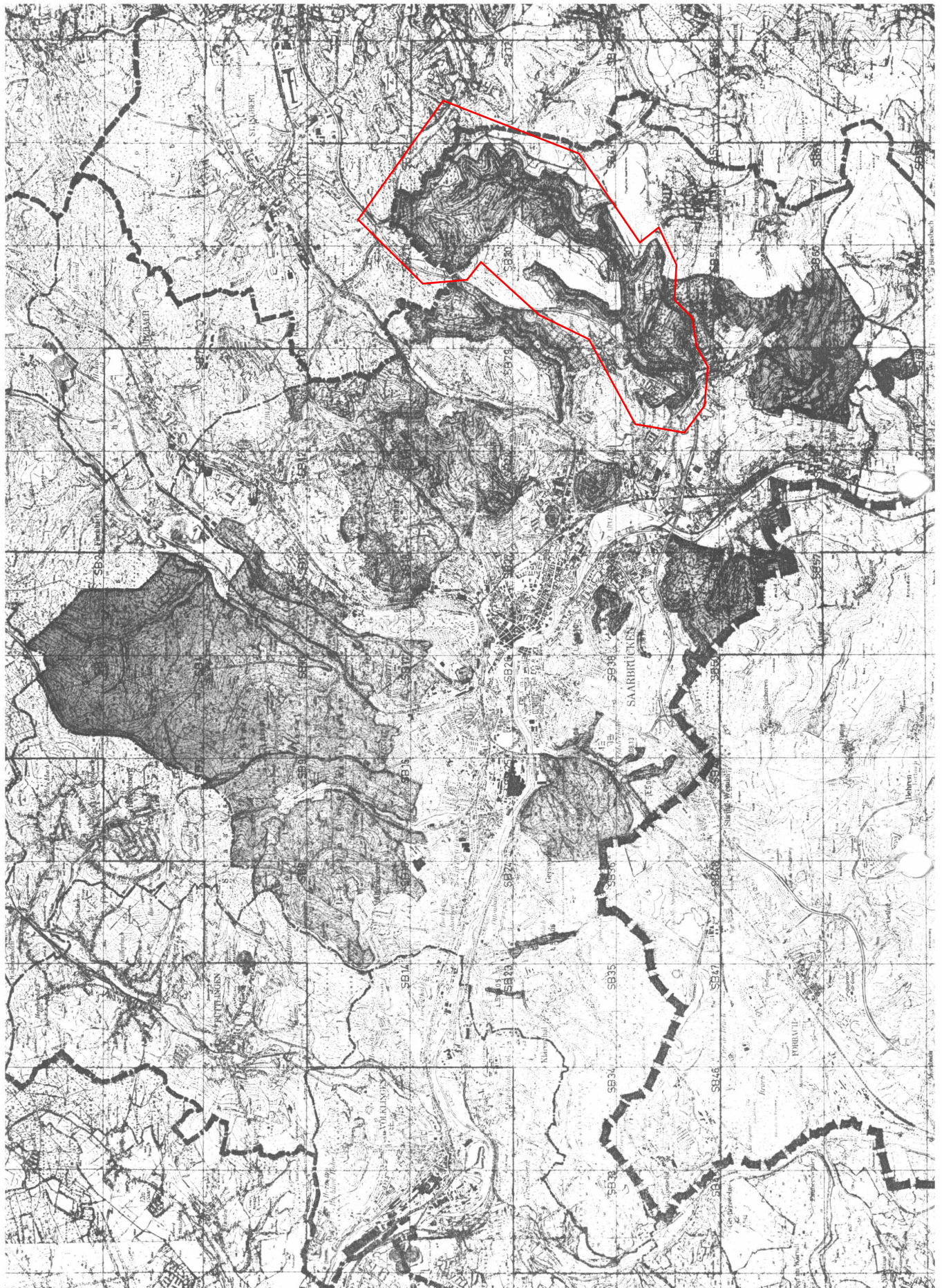
Saarbrücken, den 9. Juni 1976

**Der Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Saarbrücken**

Untere Naturschutzbehörde

Lafontaine





750 08 Saarbrücken

Seiten 751-752 nicht relevant



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1993	Ausgegeben zu Saarbrücken, 25. Februar 1993	Nr. 8
------	---------------------------------------------	-------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes. Vom 26. Januar 1993	122
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Änderung der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden. Vom 12. Februar 1993	126
Anweisung zur Bekämpfung der Schweinepest. Vom 3. Februar 1993	126
Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Maler- und Lackierhandwerk. Vom 28. Januar 1993	126
Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen im Schreinerhandwerk. Vom 28. Januar 1993	127
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Bau einer Entwässerungsanlage entlang der Landstraße I. Ordnung 128 (Stennweiler Straße) zwischen Wemmetsweiler und Stennweiler in den Gemeinden Merchweiler und Schiffweiler, einschließlich der Einleitung über den Nebenrombach in den Rombach, auf eine Länge von 1070 m sowie für den Bau eines kombinierten Rad- und Gehweges entlang der Landstraße I. Ordnung 128 (Stennweiler Straße), von km 0,304 bis km 0,470, innerhalb der Gemarkungen Wemmetsweiler, Schiffweiler und Stennweiler. Vom 8. Februar 1993	128
Stellenausschreibung des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales. Vom 9. Februar 1993	128
Stellenausschreibungen des Ministeriums des Innern. Vom 16. Februar 1993	129
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen	129 bis 144
Bekanntmachung der Parkhausgesellschaft Saarbrücken mbH, Saarbrücken	137
Bekanntmachung der Landeshauptstadt Saarbrücken über die Ausgliederung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet Wisch- und Wogbachtal	138

296

Bekanntmachung

Ausgliederung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet Wisch- und Wogbachtal

Im Rahmen des Bebauungsplanes „Nördliche Erweiterung Flughafen Ensheim“ werden auch Teile des Landschaftsschutzgebietes Nr. 5.08.04 Wisch- und Wogbachtal überplant. Ein Teil der im Bereich des Landschaftsschutzgebietes liegenden Fläche des Bebauungsplanes wird deshalb ausgegliedert. Es handelt sich um Schutzgebietsflächen, die nicht als Grünflächen im Bebauungsplan festgesetzt sind.

§ 1

Die Änderung der Landschaftsschutzgebietsgrenze ist in einer Karte, Maßstab 1:5 000, dargestellt, die beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — und beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — archivmäßig verwahrt wird und die von Jedermann während der Dienststunden eingesehen werden kann.

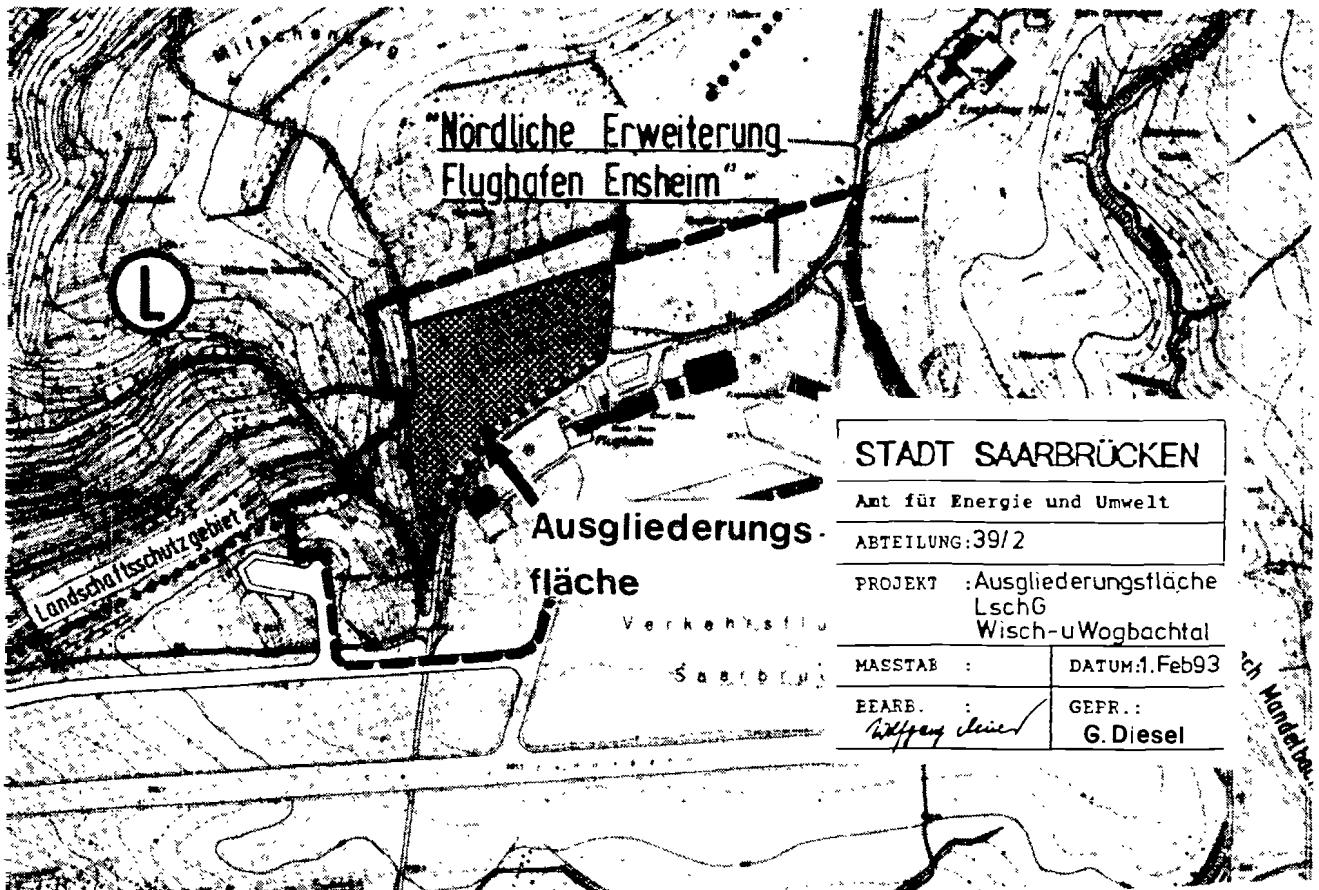
§ 2

In der Landschaftsschutzordnung vom 6. Juni 1976 über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 5. August 1976, Seite 711, wird im Landschaftsschutzgebiet <5.08.04 Wisch- und Wogbachtal> die Grenzbeschreibung wie folgt geändert.

„Im Osten“:

Westliche Begrenzung der Landstraße L 108 (Staffelstraße) bis zur Parzelle Nr. 5924/4, Flur 20. Entlang der Flurgrenze in nordwestliche Richtung zur Parzelle Nr. 6392/1, Flur 22. In Flur 22 weiter, entlang der östlichen Parzellengrenze der Parzelle Nr. 6392/1 zur Wegeparzelle Nr. 6649/6 und mit der westlichen Grenze zur Parzelle Nr. 6488.

Die nördliche Parzellengrenze in gerader Linie zur Wegeparzelle 6790/8, entlang der westlichen Grenze dieser Parzelle bis zum südlichen Punkt der Parzelle Nr. 6714/3. Der südlichen Grenze dieser Parzelle folgend in gerader Linie bis zur Westseite der Wegeparzelle Nr. 7176/6 und der bisherigen Grenzbeschreibung nach Westen folgend.



Saarbrücken, den 15. Februar 1993

Der Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt
Saarbrücken
Hajo Hoffmann



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2013	Ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Februar 2013	Nr. 3
------	--------------------------------------------	-------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Verordnung — Schulordnung — über die Gebundene Ganztagschule (Ganztagschulverordnung). Vom 30. Januar 2013	52
Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken (9. Juni 1976). Vom 15. Januar 2013	56

4. Personalbereich:
Bei einer Gebundenen Ganztagschule ist ein erhöhter Personaleinsatz und damit ein erweiterter Raumbedarf notwendig (zum Beispiel Teamräume, Arbeitsplätze für Lehrkräfte, Raum zum Entspannen, Büro, Besprechungs- und Pausenraum für das sonstige pädagogische Personal).

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung — Schulordnung — über die Ganztagschule vom 18. Juli 1988 (Amtsbl. S. 621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. August 2009 (Amtsbl. S. 1389), außer Kraft; das Eckpunktepapier zur Gebundenen Ganztagschule vom 6. Oktober 2010 wird zum gleichen Zeitpunkt gegenstandslos.

Saarbrücken, den 30. Januar 2013

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

**11 Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband
Saarbrücken (9. Juni 1976)**

Vom 15. Januar 2013

Auf Grund der §§ 20 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland – Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), geändert durch das Gesetz Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen (Verwaltungsstrukturreformgesetz) vom 21. Novem-

ber 2007 (Amtsbl. S. 2393) sowie durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009, S. 3), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. S. 797 f.) wird dahingehend geändert, dass folgendes Flurstück nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L 5.08.04 Wisch- und Wogbachtal ist:

Ensheim, Flur 22, Flurstück 6392/1 (teilweise)

§ 2

Beschreibung der ausgegliederten Fläche

Die ausgegliederte Fläche mit einer Größe von ca. 2,18 ha liegt auf der Gemarkung Ensheim nördlich der das Gewerbegebiet am Flughafen tangierenden Straße und östlich der L 108 von Ensheim in Richtung Staffelberg.

Die Lage der ausgegliederten Fläche ist aus der beige-fügten Flurkarte ersichtlich.

Bei etwaigen Unstimmigkeiten (offensichtliche Fehler) zwischen der Angabe des Flurstücks in § 1 und der Darstellung der ausgegliederten Fläche in der Flurkarte sind die Darstellungen in der Flurkarte maßgeblich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 15. Januar 2013

**Die Ministerin für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Rehlinger

M 1:3.500



--- Ausgliederte Fläche

**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

72

Artikel 17

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken

Nach § 7 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. S. 717) wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

73

2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Pflegezone im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1815), in der jeweils geltenden Fassung, oder
5. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

*Die Ministerin für Umwelt
und Verbraucherschutz
Rehlinger*

Zusatz Paragraph (§ 7a) Windenergieanlagen



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2013	Ausgegeben zu Saarbrücken, 14. März 2013	Nr. 6
------	------------------------------------------	-------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1799 zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes. Vom 6. Februar 2013	78
Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittel-, des Apotheken-, des Betäubungsmittel-, des Transfusions- und des Heilmittelwerberechts (AABTHZustV). Vom 19. Februar 2013	79
Berichtigung der fünften Verordnung vom 15. Januar 2013 zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken. Vom 5. März 2013	80
14. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen. Vom 19. Februar 2013	80

20 Berichtigung der fünften Verordnung vom 15. Januar 2013 zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken

Vom 5. März 2013

Die fünfte Verordnung vom 15. Januar 2013 (Amtsbl. I S. 56) zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. S. 717) ist wie folgt zu ändern:

In der Überschrift ist die Angabe „fünfte“ durch die Angabe „achte“ zu ersetzen.

Saarbrücken, den 5. März 2013

**Die Ministerin
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Rehlinger

17 **14. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen**

Vom 19. Februar 2013

Auf Grund der §§ 20 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Verbindung mit § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

14. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 30. September 1988 über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsbl. S. 1063) wird in § 2 Absatz 1 dahingehend geändert, dass folgende Flurstücke in der Gemarkung Wetschenhausen (Stadt Ottweiler), Flur 1, nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L 4.03.04 „Ottweiler, Steinbach, Ostertal“ sind:

15, 16, 17 (teilweise), 19 (teilweise), 20 (teilweise), 22 und 197 (teilweise).

Artikel 2

Beschreibung der ausgegliederten Fläche

Die ausgegliederte Fläche umfasst ca. 5,8 ha landwirtschaftliche Nutzfläche nördlich Wetschenhausen und der Bahngleise der Ostertalbahn. Die Grenzen der ausgegliederten Fläche sind aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 19. Februar 2013

**Die Ministerin
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Rehlinger



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Januar 2016	Nr. 2
------	--------------------------------------------	-------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wusterhang und Beierwies bei Fechingen“ (N 6708-302). Vom 8. Dezember 2015	30
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes(APO Feuerwehr). Vom 20. Dezember 2015	36
Verordnung zur Änderung der Verordnung — Schulordnung — über den Bildungsgang und die Abschlüsse des Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeums Perl. Vom 12. Januar 2016	48

A. Amtliche Texte

Verordnungen

18 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Wusterhang und Beierwies bei Fechingen“
(N 6708-302)**

Vom 8. Dezember 2015

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landwirtschaft ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landwirtschaft einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 11,06 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Wusterhang und Beierwies bei Fechingen“ (N 6708-302) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt im Gebiet der Stadt Saarbrücken, in der Gemarkung Fechingen, an der Landstraße L 108, westlich von Ensheim und nordöstlich von Fechingen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde -, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Saarbrücken. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

Seiten 31-33 nicht relevant

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit

gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

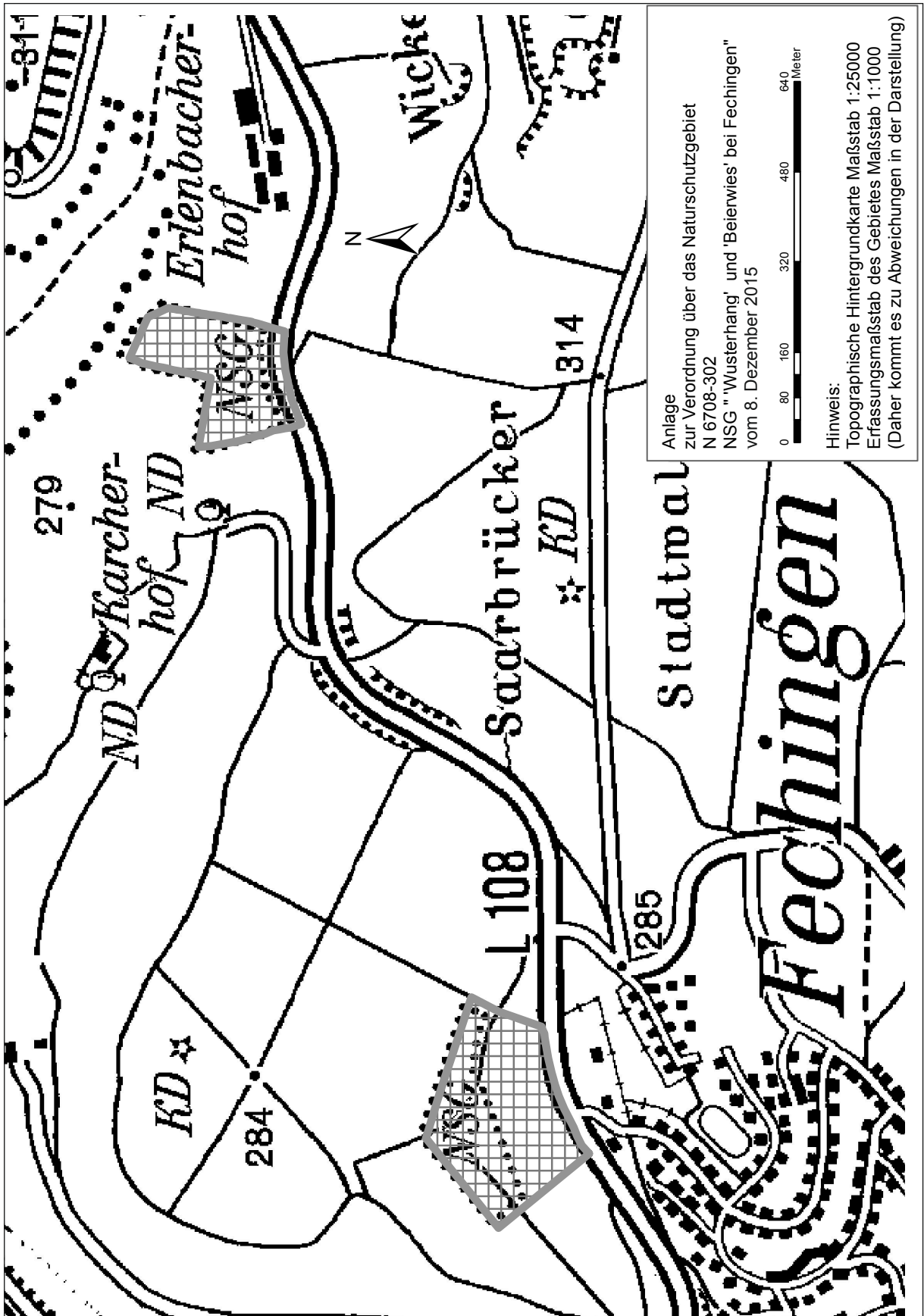
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Wusterhang“ vom 15. Oktober 1937 (Amtsbl. d. Reichskommissars 1937, S. 300) und „Beierwies“ vom 17. Oktober 1984 (Amtsbl. S. 1123) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten gleichzeitig die Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. S. 717) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 8. Dezember 2015

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Januar 2017	Nr. 1
------	--------------------------------------------	-------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1906 zur Änderung des Saarländischen Spielbankgesetzes. Vom 30. November 2016.	2
Gesetz Nr. 1907 zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Blindheitshilfe. Vom 30. November 2016	3
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Primswiesen bei Bilsdorf“ L 6606-303. Vom 15. Dezember 2016	3
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Primswiesen bei Nalbach“ L 6606-302. Vom 15. Dezember 2016	10
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesenkomplex bei Eisen“ (N 6308-302). Vom 28. November 2016	16
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Woogbachtal“ N 6708-305. Vom 29. Dezember 2016	24
Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes für das Sommersemester 2017. Vom 20. Dezember 2016.	32
Wahl- und Bestellungsverordnung nach dem Landesgleichstellungsgesetz (Landesgleichstellungsgesetzwahlbestellungsverordnung). Vom 29. Dezember 2016	32
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule) und an der Hochschule der Bildenden Künste – Saar, die nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogen sind, für das Studienjahr 2016/2017. Vom 29. Dezember 2016	39
Verordnung über die Zuständigkeiten von Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz. Vom 13. Dezember 2016	40

15 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Woogbachtal“
N 6708-305**

Vom 29. Dezember 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 703,37 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Woogbachtal“ (N 6708-305) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt auf Flächen der Stadt Saarbrücken in den Gemarkungen Bischmisheim, Ensheim und Fechingen und befindet sich nördlich der Landebahn des Flughafens Ensheim, die Autobahn A6 verläuft westlich und die Landstraße L 108 östlich des Gebietes. Das Naturschutzgebiet grenzt im Norden an die Entwicklungszone des Biosphärenreservates Bliesgau an.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Saarbrücken. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer

in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Verordnung über die Naturschutzgebiete ‚Naturwaldzellen im Saarland‘“ vom 28. Januar 2000 (Amtsbl. 2000, S. 470), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. März 2007 (Amtsbl. 2007, S. 874) für die Naturwaldzelle „Rheinfels“ außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken“ vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. 1976, S. 717) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 29. Dezember 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

